

Eingang 07. DEZ. 2009

Departement	Antr. / Eried.	z.K.
Präsidial		
Finanz		
Bildung		
Bau	✓	
SUS		
Kanzlei		
Dienst-/Stabstelle		

Tiefbauamt, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Stadtrat von Zug
 Stadthaus am Kolinplatz
 Postfach 1258
 6301 Zug

T direkt 041 728 53 41
 joerg.muggli@zg.ch
 Zug, 7. Dezember 2009 JM
 AN: 09-151

Baulinienplan Oberwiler Kirchweg (zwischen Mänibachstrasse und Verbindung Hofstrasse GS 3731) - Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben der Baudirektion mit Schreiben vom 10. November 2009 den Baulinienplan Oberwiler Kirchweg (zwischen Mänibachstrasse und Verbindung Hofstrasse GS 3731), datiert vom 3. November 2009, zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss Punkt 2. Bst. c der Verfügung über die Delegation von Zuständigkeiten der Baudirektion vom 12. Mai 2003 (BGS 153.741) erfolgt die Vorprüfung durch das Tiefbauamt. In Ihrem Beschluss Nr. 1098.09 führen Sie unter anderem Folgendes aus:

Die Eigentümer diverser Liegenschaften am Oberwiler Kirchweg haben mit einem Dienstbarkeitsvertrag ein öffentliches Fusswegrecht und ein beschränktes öffentliches Fahrwegrecht auf dem privaten Strassenteil eingeräumt. Die Einwohnergemeinde Zug verpflichtet sich im Gegenzug, Anpassungen an der Signalisation zu verfögen und einige bauliche Massnahmen vorzunehmen.

Die Baulinien in diesem Bereich stammen aus dem Jahr 1935, welche einen Strassenraum von 18 Metern Breite aufweisen. Infolge der gebauten Umgebung und der geringen Verkehrsbelastung ist dieser Strassenraum nicht mehr erforderlich. Im Weiteren ist ein Grossteil der Liegenschaften Teil des Bebauungsplans Schönau.

Die Vorprüfung des Tiefbauamtes lautet wie folgt:

Hinweis: Die Baulinien müssen nach den Richtlinien für die Ausarbeitung von Strassen-, Bau- und Niveaulinienplänen und nach dem technischen Konzept der Aufarbeitung, Nachführung und Abgabe von Baulinien im Kanton Zug vom 8. April 2002 ausgeführt werden. Das Datenmodell bestimmt die Informationsebene der Baulinien, die im INTERLIS-Format an die amtliche Vermessung abzugeben ist.

Hinweis: Der Ablauf des Verfahrens kann aus dem Ablaufschema des technischen Konzeptes entnommen werden. Auf jeden Fall muss der Zeitpunkt der öffentlichen Auflage mit der Abgabe der Daten an die amtliche Vermessung übereinstimmen. Bei Verfahrensende oder bei Anpassung der Baulinien sind die Daten und Attributierungen durch die Gemeinde an die amtliche Vermessung abzugeben resp. mitzuteilen.

Gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) sind Baulinienpläne während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Das Titelblatt mit den zwei öffentlichen Auflagen gleicht jenem eines Bebauungsplans.

Vorbehalt: Im Titelblatt ist die Rubrik der zweiten öffentlichen Auflage wegzulassen.

Vorbehalt: Die unterste Rubrik im Titelblatt ist mit "Genehmigung durch die Baudirektion" zu ergänzen.

Weiter haben wir zur Vorprüfung keine Bemerkungen anzubringen.

Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Tiefbauamt



Hannes Fässler
Kantonsingenieur

Beilage:

- Baulinienplan mit Vorprüfungsvermerk (8 Ex.)

Kopie an:

- Amt für Raumplanung (ohne Beilage)

- Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (mit Beilage, 1 Ex.)